

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Sierra Leone

(Republik Sierra Leone)

Stand: August 2015

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Registrar of Birth and Deaths)
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Registrar of Marriages) oder die zuständige Auslandsvertretung

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in Sierra Leone**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für den sierra-leonischen Rechtsbereich keiner förmlichen Anerkennung.

c) **Legalisation / Apostille**

Sierra-leonische Urkunden bedürfen derzeit einer Vor-Ort- Ermittlung zur Überprüfung ihrer formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit. Ausgenommen hiervor sind Eheurkunden/-bescheinigungen, wenn die Ehe zwischenzeitlich aufgelöst wurde.

Derzeit ist eine Urkundenüberprüfung nicht möglich.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.